

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Augustin Entsorgung Bremen
GmbH & Co. KG
Adam-Smith-Straße 3/5
28307 Bremen

Auskunft erteilt
Tanja Susann Kruppa

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 361

T +49 421 3 61-94 79

F +49 421 4 96-94 79

E-mail
tanja_susann.kruppa
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-6

Bremen, 27. April 2015

Genehmigung zur Optimierung der CP- Anlage auf dem Grundstück Adam-Smith-Straße 3/5 in 28307 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.1 auf Ihren Antrag vom 07.02.2014 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, in Verbindung mit Ziffer 8.8.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) die

Genehmigung

erteilt, die Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen auf dem Grundstück Adam-Smith-Straße 3/5 in 28307 Bremen, Gemarkung VR 275, Flur 275, Flurstück 53 / 137 wie folgt zu ändern:

„Entsprechend der eingereichten Unterlagen und der nachfolgenden Vorgaben darf die Betriebseinheit 1 (CP- Anlage) mit einer Aktivkohlefilteranlage und einer pH- Regulierung technisch nachgerüstet und ein Lager für Rückstellproben errichtet werden.

Des Weiteren dürfen in der Betriebseinheit 3 (Papenmeier- Halle) die vorhandene Unterstellhalle verkleinert und Pressen zur Schlammbehandlung aufgestellt werden.

Die vorhandene Waage darf aus der vorhandenen Durchfahrt auf die Hofffläche verlegt werden. Die bestehende Durchfahrt darf verbreitert und der benachbarte Bereich als Abstellfläche für Leergebinde genutzt werden.

Außerdem dürfen die Bodenflächen im Bereich der Pressen als Dichtflächen nach VAWS erstellt bzw. überarbeitet werden. Die vorhandene Waagengrube darf nach fachgerechter Abdichtung als Auffang- und Löschwassergrube genutzt werden.“

1.2 Folgende **Unterlagen** sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Antragsunterlagen vom 07.02.2014 (Anlage 1)
- Geprüfte Entwässerungsunterlagen der hanseWasser Bremen GmbH vom 16.09.2014 (Anlage 2)
- Geprüfte Bauunterlagen (Anlage 3)
- Brandschutzkonzept vom 08.12.2014 (Anlage 4)

Die Behandlung darf auf der im Werkslage- und Gebäudeplan vom 27.01.2014, Anlage 2.4 der Antragsunterlagen, gekennzeichneten Fläche erfolgen.

2. Konzentrationswirkung

Die Genehmigung schließt die

- nach § 64 der Bremischen Landesbauordnung erforderliche Baugenehmigung sowie die
 - nach § 12a des Entwässerungsortgesetzes erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung
- ein.

3. Die Genehmigung ergeht unter dem **Vorbehalt**, dass nachträglich

- weitere Forderungen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, gestellt werden können und
- eine Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt werden kann.

4. Die Genehmigung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** erteilt:

4.1 Abwasserrechtliche Auflagen

4.1.1 Baubeginn

Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens ist hanseWasser eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck schriftlich mitzuteilen.

4.1.2 Schlussabnahme

Die Schlussabnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten durchzuführen und mindestens 5 Werkzeuge vor dem gewünschten Abnahmetag zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den Telefonnummern 0421/ 988 11 23 oder 0421/ 98811 11 zur Verfügung.

4.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen

- Vor Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage ist eine von dem Anlagenhersteller autorisierte Anweisung zu erstellen, die einen dauerhaft sicheren Betrieb der Anlage gewährleistet. Die verantwortlichen Aufgaben im Sinne der Betriebsanweisung dürfen nur geschultem und zuverlässigem Personal übertragen werden. Die Personen sowie deren Vertreter sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
Die Anweisung ist entsprechend den neuen Anlagenteilen zu aktualisieren.

4.2 Abwasserrechtlicher Hinweis

4.2.1 Abwasserbehandlungsanlagen

- Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach den Maßgaben des Anlagenherstellers. Die Wartungsanweisung (z. B. in Form einer Checkliste mit Angabe der jeweiligen zeitlichen Intervalle) ist ebenfalls von dem Anlagenhersteller zu autorisieren. In angemessenen, von dem Anlagenhersteller festzulegenden Abständen sind Generalüberprüfungen aller relevanten Anlagenelemente - ausgeführt von einem qualifizierten Fachbetrieb wie z. B. dem Anlagenhersteller - durchzuführen und zu dokumentieren.
Die durch Erweiterung der CP- Anlage hinzukommenden Anlagenteile sind zu berücksichtigen. Die Wartungsanweisung ist entsprechend zu aktualisieren.

4.2.2 Sonstiges

- Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

4.3 Auflagen nach VAWS

- 4.3.1 Die Bodenfläche im Bereich der Pressen ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen [Sachverständiger nach § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - Anlagenverordnung-VAWS in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Dezember 2005 (Brem.GBl. S.1 vom 2. Januar 2006)] zu überprüfen.
- 4.3.2 Die entsprechende Bescheinigung ist umgehend nach erfolgter Überprüfung dem Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Referat 33, Contrescarpe 72, 28195 Bremen vorzulegen.
- 4.3.3 Die Auffang- und Löschwassergrube sind flüssigkeitsdicht und gegen eventuell anfallende Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen beständig herzurichten.
- 4.3.4 Diese Auffanggruben sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre von einem Sachverständigen (Sachverständiger nach § 22 VAWS) zu überprüfen.
- 4.3.5 Die entsprechende Bescheinigung ist umgehend nach erfolgter Überprüfung dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 33, Contrescarpe 72, 28195 Bremen vorzulegen.

4.4 Hinweise nach VAWS

Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Um-

welt, Bau und Verkehr, Referat 33, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, unter Tel: 0172- 4213713 oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, § 102 Bremisches Wassergesetz -BremWG- vom 12. April 2011(BremGBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2013 (Brem.GBl. S. 131).

4.5 Abfallrechtliche Auflagen

Die Aktivkohle ist nach dem Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen. Laut Antragsunterlagen soll die Aktivkohle von Hersteller/ Vertreiber im Rahmen der freiwilligen Rücknahme zurückgenommen werden. Der zuständigen Abfallüberwachung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. (Anzeige des Herstellers/ Vertreibers und ggf. Freistellungsbescheid gemäß § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734).

4.6 Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

- 4.6.1 Unmittelbar nach dem Abschluss der Umbaumaßnahmen die die Errichtung bzw. Erneuerung der Oberflächenbefestigung bzw. -versiegelung betreffen, ist ein Bestandsplan im Maßstab 1:1000 über die Nutzungsarten und die Beschaffenheit der gesamten Grundstücksflächen zu erstellen. Hierbei sollen mindestens die Nutzungsarten, VAWS-gesicherte Flächen, sonstige Betriebsflächen, Verkehrsflächen und Grünflächen ausgewiesen werden.
Für die einzelnen Flächen ist die Art der Oberflächenbefestigung (z.B. abgedichtet nach VAWS, Betonversiegelung, Pflasterung und deren Entwässerung, unbefestigte oder geschotterte Fläche und unbefestigte Grünfläche) anzugeben.
- 4.6.2 Auf Grundlage des unter 4.6.1. genannten Bestandsplans ist unverzüglich nach der Erstellung von einem Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, durch eine Begehung der Zustand der Oberflächen(-befestigungen) im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung von Boden oder Grundwasser zu prüfen. Schäden, sind zu dokumentieren und bzgl. eines möglichen Eindringens von schadstoffhaltigen Wässern oder Abfällen in den Boden oder in das Grundwasser zu bewerten. Schäden der Oberflächenbefestigung in intensiv genutzten Bereichen sind unmittelbar zu beseitigen.
Der Begehungstermin ist der Bodenschutz- und Altlastenbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zwei Wochen vorher mitzuteilen. Ein Ergebnisbericht der Begehung ist der Bodenschutz- und Altlastenbehörde (Herrn Bethke E-Mail: harald.bethke@umwelt.bremen.de oder Fax: 0421 496 59403) bis spätestens 2 Monate nach der Begehung vorzulegen.
- 4.6.3 Im Abstand von fünf Jahren nach der Erstbegehung (s. 4.6.2) ist der Zustand der Oberflächen erneut von einem Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, im Hinblick auf die Schutzfunktion für den Boden und das Grundwasser zu prüfen. Ein entsprechender Bericht ist zu erstellen und der Bodenschutz- und Altlastenbehörde (siehe unter 4.6.2.) unverzüglich vorzulegen. Auf Schäden in der Oberflächenbeschaffenheit oder eine im Hinblick auf die Vermeidung von Boden- und Grundwasserverunreinigungen nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen ist hinzuweisen. Der Bestandsplan gemäß 4.6.1. ist zu aktualisieren.
- 4.6.4 Sollte der Verdacht bestehen, dass es z.B. durch Schäden in der Oberflächenbefestigung oder eine nicht bestimmungsgemäße Flächennutzung zu schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des BBodSchG oder eine Grundwasserverunreinigung gekommen sein könnte, hat der Sachverständige darauf hinzuweisen und ggf. in Verdachtsbereichen Untersuchungen des Bodens durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Mittei-

lungspflichten im Bremischen Bodenschutzgesetz im § 3 Abs. 1 (in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 6 Bundes-Bodenschutzgesetz und § 3 Bundes-Bodenschutzverordnung) hingewiesen.

- 4.6.5 Im Geländestreifen östlich der Betriebseinheit 1, an der zum Panrepelgraben gelegenen Grundstücksgrenze, ist unter Aufsicht eines Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt und in Abstimmung mit der Wasserbehörde, eine Grundwassermessstelle zu errichten. Die zwei Meter lange Filterstrecke der Messstelle ist so zu positionieren, dass sich der obere Rand etwa 30 cm unter dem Grundwasserspiegel befindet. Die genaue Lage und der Ausbau ist mit der Wasserbehörde, (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 32 Fax: 0421 361 5128 Email: hartwig.elster@umwelt.bremen.de) abzustimmen.
- 4.6.6 Die unter 4.6.5. genannte Messstelle ist erstmals vier Wochen nach der Erstellung fachgerecht zu beproben und in einem Labor auf die Parameter MKW, BTEX, PAK, LHKW und die Schwermetalle Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink zu untersuchen. Über die Probenahme und die Laboruntersuchungen ist von einem Sachverständigen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt, ein Bericht anzufertigen. Die Beprobung und die Untersuchung sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Die Berichte über die Probenahme und die Untersuchung sind der Wasserbehörde (Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 32 Fax: 0421 361 5128, Email: hartwig.elster@umwelt.bremen.de) unverzüglich vorzulegen.

4.7. Baurechtliche Bedingung

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Ohne Vorlage der Standsicherheitsnachweise bei der Bauaufsichtsbehörde darf mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens nicht begonnen werden.

4.8 Baurechtliche Auflagen

- 4.8.1 Es ist gemäß § 56 BremLBO ein Bauleiter zu bestellen.
- 4.8.2 Der Bauaufsichtsbehörde ist anzuzeigen, vorzulegen und zu beantragen:
- Der Baubeginn ist eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit dem Namen des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind, zu nennen. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung anzuzeigen.
 - Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten gemäß § 72 Abs. 7 BremLBO.
 - Der Termin einer möglichen Schlussabnahme mindestens zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit sicherer Benutzbarkeit der Abgasanlagen der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 81 Abs. 2 BremLBO).
- 4.8.3 Das Amt für Straßen und Verkehr (Herr Uwe Kastens, Tel 0421- 361 95189) ist vor Beginn der baulichen Maßnahme bzw. Errichtung der Baustelle zu benachrichtigen, damit der Straßenzustand vor dem Baugrundstück festgestellt werden kann.

- 4.8.4 Eine Schlussabnahme wird angeordnet.
- 4.8.5 Die Einrichtung der Baustelle und der beabsichtigte Baubeginn sind rechtzeitig vorher mit dem Stadtamt abzustimmen, damit auch bei eintretenden Verkehrsbehinderungen der Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen gewährleistet bleibt.
- Ggf. müssen beim Zusammentreffen mit anderen privaten oder öffentlichen Baumaßnahmen Einschränkungen im zeitlichen Verlauf und/oder räumlichen Bedarf hingenommen werden.
- 4.8.6 An der Baustelle ist ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der Unternehmer enthalten muss, für die Dauer der Bauzeit aufzustellen. Das Schild muss von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar sein.
- 4.8.7 Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z.B. durch Fahrzeuge ist nach DIN 1055-9:2003-08 nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Nachweise bzw. die Angaben über die Schutzmaßnahmen sind dem beauftragten Prüferingenieur zur Prüfung einzureichen.
- 4.8.8 Abnahmetermine zur Überwachung der Baumaßnahme in brandschutztechnischer Hinsicht sind rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde, Herrn Lüllich, Tel.: 0421/ 361- 5322 zu vereinbaren.
- 4.8.9 Das Brandschutzkonzept (Anlage 4), aufgestellt am 08.12.2014 durch Herrn Dipl. Ing. Stefan Schütte, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden.
- Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen.
- Im Falle von Widersprüchen zwischen Brandschutzkonzept und Architektenpläne gelten die Anforderungen aus dem o.g. Brandschutzkonzept.
- Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind beizufügen.
- 4.8.10 Die Türen der Technikräume sind entsprechend ihrer Nutzung zu kennzeichnen.
- 4.8.11 Ganzglastüren und Abtrennungen aus großflächigen Glasscheiben sind durch geeignete Mittel (Türgriffe, Verzierungen, Querhölzer o.ä.) so deutlich sichtbar zu machen, dass sie mit Sicherheit von einem offenen Durchgang zu unterscheiden sind. Glaswände sind außerdem so auszubilden, dass sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.
- 4.8.12 Werden geplante Rolltore oder Sektionaltore elektrisch betrieben, müssen neben diesen Toren Bedienungseinrichtungen- Haspelkette oder ähnliches- vorhanden sein, die bei Ausfall der elektrischen Spannung des Öffnen der Tore ohne großen Kraft- und Zeitaufwand ebenerdig gewährleisten.
- 4.8.13 Sollte die Feuerwehrezufahrt durch Tore und/ oder Schranken verschlossen werden, so kann dies nur nach Absprache mit der Feuerwehr und Einbau eines sogenannten doppelten (Feuerwehr-) Schließzylinders erfolgen.

4.9 Baurechtliche Hinweise

- 4.9.1 Die Zustimmung nach BImSchG erstreckt sich auf die Nutzung der Anlage in der beschriebenen Form. Wesentliche Änderungen in den beschriebenen Ausmaßen, in der Art der Lagergüter oder eine Änderung des Lagerbetriebes können Nutzungsänderungen darstellen, die der Genehmigung bedürfen.
- 4.9.2 Für genehmigungspflichtige Anlagen der Außenwerbung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. In den Bauvorlagen dargestellte derartige Anlagen gelten als nicht genehmigt.
- 4.9.3 Telefonnummern der Feuerwehr Bremen SG 21:
- | | |
|---------------------|-------------------|
| Brandmeldeanlage: | 3030- 11721/11521 |
| Einsatzpläne: | 3030- 11721/11692 |
| Brunnen/ Hydranten: | 3030- 11521 |
- 4.9.4 Umwehrungen, Brüstungen und Geländer sind im Detail gemäß § 34 und § 38 BremLBO auszuführen.
- 4.9.5 Werden kraftbetätigte Tore (z.B. Roll- oder Schiebetore) als Abschlüsse von Öffnungen in Gebäuden oder Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen oder zu Flächen angeordnet, auf denen unkundige bzw. unbefugte Personen ungehindert in den Gefahrenbereich der Tore gelangen könnte, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- Die Tore müssen entsprechend den „Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und re“ des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V., ausgeführt, geprüft, gewartet und betrieben werden.
 - Der Bauaufsichtsbehörde ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme nach Nr. 6.1 der „Richtlinien“ vorzulegen.
 - Die Nachweise über die jährlich mindestens einmal von einem Sachkundigen durchgeführten Prüfungen nach Nr. 6.2 der Richtlinien sind der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Prüfung kann auch im Rahmen eines Wartungsvertrages mit einer fachlich geeigneten Firma durchgeführt werden. Der Betreiber hat der Bauaufsichtsbehörde das Bestehen eines Wartungsvertrages auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.9.6 Für Standplätze von beweglichen Abfall- und Wertstoffbehältern gilt § 45 BremLBO i.V.m. dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen.
- 4.9.7 Die Bauaufsichtsbehörde erteilt zeitgleich das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB.

5. Im Übrigen bleibt die Genehmigung unverändert bestehen.

6 . Allgemeine Hinweise

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BImSchG, wenn

- mit der Errichtung oder dem Betrieb nicht innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft dieses Genehmigungsbescheides begonnen wird oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

7. Begründung:

Die Firma Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG (ehemals Zipfel GmbH & Co. KG) betreibt seit 1990 (Planfeststellungsbeschluss vom 02.09.1990) auf dem Grundstück „Adam-Smith-Straße 3/5“ in Bremen-Hemelingen eine Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen sowie eine Anlage zur Zwischenlagerung von Abfällen auf dem benachbarten Grundstück „Ricardostraße 5“. Das Grundstück befindet sich gegenüber dem Betriebsgrundstück „Adam-Smith-Straße 5“ und ist dabei als Erweiterungsfläche dieser Anlage zu sehen.

Nunmehr ist geplant, in der Betriebseinheit 1 zum sicheren Betrieb der CP- Anlage hinsichtlich AOX-/BTEX- Rückhaltung eine Aktivkohle- Filteranlage sowie eine pH- Regulierung nachzurüsten. Außerdem soll im ehemaligen Labor ein Lager für Rückstellproben errichtet werden.

In der Betriebseinheit 3 soll die vorhandene Unterstellhalle verkleinert werden. In dem dann entstandenen Bereich sollen Pressen zur Schlammbehandlung aufgestellt werden.

Die vorhandene Waage soll aus der vorhandenen Durchfahrt auf die Hoffläche verlegt werden. Die bestehende Durchfahrt soll verbreitert werden und der benachbarte Bereich soll als Abstellfläche für Leergebinde genutzt werden.

Des Weiteren sind geplant, die Bodenflächen im Bereich der Pressen als Dichtflächen nach VAWS zu erstellen bzw. zu überarbeiten. Die vorhandene Waagengrube soll nach fachgerechter Abdichtung als Auffang- und Löschwassergrube genutzt werden.

Die Firma hat daher als Vorhabensträger mit Antrag vom 07.02.2014 sowie mit nachgereichten Unterlagen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG beantragt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und sonstige Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ist nach Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Die Antragsunterlagen wurden folgenden Fachbehörden und Fachreferaten zur Stellung- und Kenntnisnahme zugesandt:

- Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Dienstort Bremen, Arbeits- und Immissionsschutz
- hanseWasser Bremen GmbH
- Feuerwehr Bremen, vorbeugender Brandschutz

sowie folgenden Fachreferaten des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr

- Bauordnung
- Abfallüberwachung
- VAWS, Oberflächenflächengewässerschutz
- Bodenschutz

Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht geäußert. Die Stellungnahmen der Behörden sind in Form von Nebenbestimmungen in der Genehmigung berücksichtigt worden.

Begründung zu den Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers

Mit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) in deutsches Recht sind mit § 21 Abs. 2 a) der 9. BImSchV Regelungen aufgenommen worden, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers enthalten muss. Außerdem sind gemäß Ziff. 3 b) Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser festzulegen. Nach Ziff. 3 c) müssen weiter enthalten sein, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. In diesen Fällen sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand eines systematischen Verschmutzungsrisikos.

Bei der Fa. Augustin handelt es sich um eine Anlage im Sinne der IED. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Abfällen werden in der CP-Anlage der Fa. Augustin Betriebs- und Hilfsstoffe eingesetzt, bei denen es sich um relevante gefährliche Stoffen im Sinne der hier einschlägigen CLP-Verordnung handelt. Entsprechend sind Auflagen nach § 21 Abs. 2 a) aufzunehmen.

Für eine sinnvolle Umsetzung der rechtlichen Anforderungen müssen die Verhältnisse vor Ort in Bezug auf mögliche Gefährdungen von Boden und Grundwasser durch den Umgang mit insbesondere relevanten gefährlichen Stoffen betrachtet werden. Dabei soll der Aufwand angeordneter Prüfungen in einem angemessenen Verhältnis zum Aussage- bzw. Nutzwert der Ergebnisse stehen. Unter diesem Aspekt sind die getroffenen Auflagen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Es wird einerseits dem Schutzzweck (Schutz von Boden und Grundwasser) Rechnung getragen, andererseits aber auch der Aufwand für den Antragsteller in angemessenem Rahmen gehalten. Im Zusammenhang mit den beantragten Genehmigungsänderungen sind ohnehin bauliche Maßnahmen geplant. Der Umgang mit gefährlichen Abfällen sowie relevanten gefährlichen Stoffen rechtfertigt die geforderten Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser. Diese sind in Ergänzung der nach anderen Regelwerken geforderten Maßnahmen, wie nach VAWS, sinnvoll und erforderlich.

Durch die in dieser Genehmigung erteilten Auflagen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Für das Genehmigungsverfahren gelten die § 16 des BImSchG sowie die Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch

Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 7. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 2) in Kraft getreten am 2. Mai 2013.
Es ist festzustellen, dass diese Vorschriften eingehalten und das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens wurde eine UVP-Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 43, S. 2749) in Kraft getreten am 1. August 2013, durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgte am 13.01.2015, Amtsblatt Nr. 6.

9. Sicherheitsleistung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass im Falle einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Mit der Sicherheitsleistung soll gewährleistet werden, dass der Verpflichtete die ihm obliegenden Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes auch wirklich auf seine Kosten übernimmt und nicht die öffentliche Hand die Nachsorge übernehmen muss.

Im Land Bremen werden bei allen relevanten Anlagen Sicherheitsleistungen nach einheitlichen Richtlinien nach und nach festgesetzt. Die Genehmigungsbehörde wird sich zum gegebenen Zeitpunkt mit der Genehmigungsinhaberin in Verbindung setzen.

10. Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieses Bescheides wird nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Brem.GBl. S. 457), die Verwaltungsgebühr auf Euro festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen. Die Kassenscheine bitte ich bei der Zahlung anzugeben.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kruppa